

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Korswandt

Beschlussvorlage
GVKw-0017/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korswandt

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 01.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Korswandt (Entscheidung)	18.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt stimmt der Wahl des Kameraden Tom Siewert zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korswandt zu. Der Kamerad Siewert wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten ernannt.

Sachverhalt

Der stellvertretende Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Mit Datum vom 06.01.2025 ist der bisherige stellvertretende Wehrlführer von seinem Amt zurückgetreten. Es bedurfte daher einer Ersatzwahl.

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Tom Siewert

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage	Wählbarkeitsvoraussetzung	Siewert, Tom
§ 12 (2) Nr. 1 BrSchG M-V	Mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr	Seit 19.11.2014 Mitglied im aktiven Dienst = <u>Voraussetzung erfüllt</u>
§ 12 (2) Nr. 2 BrSchG M-V	Persönliche und fachliche Eignung für das Amt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Siewert für

		die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = <u>Voraussetzung erfüllt</u>
§ 12 (2) Nr. 3 BrSchG M-V i. V. m. § 3 (2) FwLDAVO M-V	Die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder Verpflichtung diese nach der Wahl zu besuchen	Gruppenführer am 18.08.2023 Leiter einer Feuerwehr muss innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden = <u>Voraussetzung erfüllt</u>
§ 12 (2) Nr. 4 BrSchG M-V	Das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet	Kamerad Großmann ist 26 Jahre alt = <u>Voraussetzung erfüllt</u>

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der vorgeschlagene Kamerad die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend des § 12 (2) BrSchG M-V erfüllt und die Wählbarkeit somit gegeben war.

Die Freiwillige Feuerwehr führte die Ersatzwahl am 29.01.2025 durch. Hier wurde Kamerad Tom Siewert zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 (1) S. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Anlage/n

1	Niederschrift zur Mitgliederversammlung der FF Ulrichshorst (öffentlich)
2	Anwesenheitsliste (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Korswandt	9						